

**Geschäftsordnung**  
**für den Kreistag des Landkreises Alzey-Worms**  
**für die Wahlperiode 2019 - 2024**  
**vom 22. Oktober 2019**

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) BS 2020-2 in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreistagsmitglieder
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

### **2. Abschnitt**

#### **Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Befugnisse**

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

### **3. Abschnitt**

#### **Anträge in der Sitzung, Anfragen und Einwohnerfragestunde**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Anfragen
- § 20 Einwohnerfragestunde

### **4. Abschnitt**

#### **Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen**

- § 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Wahl der Kreisbeigeordneten
- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Niederschrift

## **5. Abschnitt**

### **Ausschüsse und Beiräte**

- § 29 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 30 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 31 Arbeitsweise
- § 32 Anhörung
- § 33 Beiräte

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

- § 34 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 35 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Kreistages gehören muss, schriftlich beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind die Landrätin oder der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied des Kreistages zur Sitzung ein.

### **§ 2**

#### **Form und Frist der Einladung**

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und die leitende staatliche Beamtin oder der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Die Landrätin oder der Landrat entscheidet im Rahmen des Satzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Der elektronischen Form der Einladung soll hierbei der Vorzug gegeben werden. Sofern Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete, die leitende staatliche Beamtin oder der leitende staatliche Beamte über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, um an dem bei der Kreisverwaltung verwendeten Rats- und Informationssystem teilnehmen zu können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.

- (2) Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen, sofern nicht die Hauptsatzung eine längere Einladungsfrist vorsieht.

Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und die leitende staatliche Beamtin oder der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Landrätin oder dem Landrat rechtzeitig mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der oder dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Hierbei gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungssaal, der auf den neuen Sitzungssaal hinweist, als rechtzeitig im Sinne von Satz 1 Nr. 2.

### § 3

#### Tagesordnung

(1) Die Landrätin oder der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Landrätin oder den Landrat können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung sichergestellt ist. Der Kreistag hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung, vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

#### § 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nicht-öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Die Presse soll über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

#### § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohnerinnen und Einwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 16 Abs. 5 LKO,
5. Ausschluss aus dem Kreistag nach § 24 LKO,
6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich mittels des Bürgerinformationssystems bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## § 6

### Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen und die leitende staatliche Beamtin oder der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung und sonstige Personen aus dienstlichen Gründen zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Eine Anhörung in der darauf folgenden Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder beantragt, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung durchgeführt worden ist. Die Landrätin oder der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages hinausgeschoben werden kann.

(4) Die Ordnungsbefugnisse der oder des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen.

## § 7

### Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Stimmabgaben der einzelnen Kreistagsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

(2) Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlussachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass der Kreistag oder die zuständige Staatsbehörde die Kreistagsmitglieder von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 16 Abs. 1 LKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.

(4) Die Kreistagsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(5) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm die Landrätin oder der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 8

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Kann mindestens ein Kreistagsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit gem. Abs. 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet die oder der Vorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages.

## § 9

### Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten Grade, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern seiner Verwandten bis zum zweiten Grade, seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade <sup>1)</sup> oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder



### 3. wenn es

a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist, oder

b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder

c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

Satz 1 Nr. 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Kreistagsmitglieder lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsamen Belange berührt werden, betroffen sind.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(4) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bekannt sind. Der Kreistag entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung der oder des Betroffenen in ihrer oder seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Hat ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung oder Abstimmung teilgenommen, so ist der Beschluss unwirksam. Das gleiche gilt, wenn ein mitwirkungsberechtigtes Kreistagsmitglied ohne einen Ausschließungsgrund von der Beratung oder Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von der Landrätin oder vom Landrat ausgesetzt oder von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für die Landrätin oder den Landrat, die Kreisbeigeordneten und die leitende staatliche Beamtin oder den leitenden staatlichen Beamten.

## § 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen; diese oder dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **2. Abschnitt** **Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Befugnisse**

## § 11 Vorsitz im Kreistag

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin oder der Landrat; in ihrer oder seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen; verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl der Landrätin oder des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der Landrätin oder des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge der Landrätin oder des Landrats und der Kreisbeigeordneten,

6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen der oder des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit ihr oder sein Stimmrecht ruht, wird die oder der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## § 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Die oder der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung der oder des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der oder des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung der oder des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen.

## § 13 Ausübung des Hausrechts

Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich eine Zuhörerin oder ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann sie oder er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausgeschlossen werden.

### **3. Abschnitt**

#### **Anträge in der Sitzung, Anfragen und Einwohnerfragestunde**

##### **§ 14**

###### **Allgemeines**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind die oder der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller (Absatz 2) oder von der oder dem Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied vorzutragen und zu begründen.

##### **§ 15**

###### **Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Aufwendungen/Auszahlungen verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Ertrags-/Einzahlungsausfälle verbunden sind.

##### **§ 16**

###### **Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

##### **§ 17**

###### **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder

Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss erneut auf die Tagesordnung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Falle hat der oder die Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

## § 18

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die oder der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion des Kreistages und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

## § 19

### Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in den Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Die Landrätin oder der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen auf die nächste Sitzung des Kreistages verschieben, wenn diese nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form vorgelegen haben.

(2) Schriftliche Anfragen werden von der Landrätin oder dem Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Abschrift der Antwort.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:

a) Die Landrätin oder der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistages verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

b) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der

Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet. Die Landrätin oder der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf vor der Sitzung, in der die Antwort gegeben werden sollte, besonders hin.

## § 20 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personengruppen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird von der Landrätin oder dem Landrat mindestens viermal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen der Landrätin oder dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

- a) sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
- b) sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
- c) sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
- d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Buchstaben b) und d) sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Die Landrätin oder der Landrat informiert den Kreistag über den Inhalt der schriftlichen Beantwortung.

(6) Fragen werden mündlich von der oder dem Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## **5. Abschnitt** **Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen**

### § 21

#### Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung vom Kreistag festgestellt werden.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschlussgründen (§ 9) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt ist, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### § 22

#### Redeordnung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt, soweit sie oder er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Die oder der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern bzw. Antragstellerinnen oder Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder

sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Bei Beratungen im Kreistag ist die Landrätin oder der Landrat berechtigt, nach Vortrag der Ansicht des Kreisvorstandes ihre oder seine abweichende Ansicht vorzutragen.

(2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet die oder der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Die oder der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat die oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Ist die Rednerliste erschöpft, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## § 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Landrätin oder des Landrats bzw. des Kreisvorstandes oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einem Beschlussvorschlag oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnittes (§§ 14 bis 18)

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie oder er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben



sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Findet ein Antrag keinen Widerspruch, kann die oder der Vorsitzende die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Kreistag ( § 24 LKO)
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung der oder des Vorsitzenden ( § 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder von der oder dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

#### § 24

#### Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Kreistag.

#### § 25

#### Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ein dritter Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber benannt worden sind und keiner der beiden Bewerberinnen oder Bewerber in den vorhergehenden Wahlgängen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die oder den Vorsitzenden.

(5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt worden und erhält diese oder dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist auch in diesem Fall die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen die oder der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden und je einem Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen

ist, mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Wird die Wahl nicht gemäß § 36 Absatz 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## § 26

### Wahl der Kreisbeigeordneten

Der Kreistag wählt nach den Bestimmungen des § 25 die Kreisbeigeordneten und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats. Die Kreisbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt; die Wahl erfolgt für jeden Kreisbeigeordneten gesondert.

## § 27

### Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung oder durch Beschluss des Kreistages bestimmt ist. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung in der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Kommunalwahlgesetz entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund

des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

## § 28 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten und der leitenden staatlichen Beamtin oder des leitenden staatlichen Beamten, der Kreistagsmitglieder, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Wortlaut der Beschlussvorlagen mit Drucksachenummer und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
7. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der von ihr oder ihm bestellten Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet oder, bei Teilnahme am Rats- und Informationssystem, elektronisch zugänglich gemacht werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren. Bei Teilnahme am Rats- und Informationssystem ist auch die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen elektronisch zugänglich zu machen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die nicht der Schweigepflicht (§ 14 LKO) unterliegen.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistages, die auf die Zurverfügungstellung der Niederschrift folgt, vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages kann die Schriftführerin oder der Schriftführer oder eine hierfür bestimmte Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung aufzeichnen (Tonaufzeichnungen). Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, in der Einwendungen gegen die Niederschrift vorgebracht werden können; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass die Tonaufzeichnungen in der Zwischenzeit anderen Personen als den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Kreistages nicht zugänglich gemacht werden.

(7) In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird. Die Aufbewahrung einer Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen. Im Übrigen gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass in diesem Fall besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Tonaufzeichnung keiner oder keinem Unbefugten zugänglich gemacht wird.

## **5. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 29**

#### **Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt die Landrätin oder der Landrat.

(2) In den weiteren Ausschüssen führt die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 30**

#### **Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt eine Kreisbeigeordnete oder ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch sie oder ihn im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

### § 31 Arbeitsweise

(1) Kreisbeigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen und die leitende staatliche Beamtin oder der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden.

(3) Die Landrätin oder der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie oder er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### § 32 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

### § 33 Beiräte

Die Landrätin oder der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### § 34 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistages, der Ausschüsse des Kreistages und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 zulässig.

§ 35  
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Landkreisordnung verstoßen wird.

§ 36  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. Oktober 2016 außer Kraft.

Alzey, 22. Oktober 2019  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch  
Landrat

<sup>1)</sup> Fußnote zu § 9 Absatz 1 Nr. 1:

Mit dem Kreistagsmitglied sind

a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.